

Internationaler Ausbildungskreis

Grundlagen und Arbeitsweise

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Grundlagen und Aufgaben	3
1.1 Internationaler Ausbildungskreis der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung am Goetheanum	3
1.2 Grundlage	3
1.3 Mitgliedschaft	3
1.4 Aufgaben	3
2 Organisation und Arbeitsweise.....	4
2.1 Fachlicher Austausch und Vollversammlung	4
2.2 Ausbildungsrat.....	4
3 Anerkennung im Netzwerk der Ausbildungen für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie.....	5
3.1 Grundlegende Gesichtspunkte.....	5
3.2 Anerkennungsbedingungen.....	6
3.3 Anerkennungsprozess.....	6

1 Grundlagen und Aufgaben

1.1 Internationaler Ausbildungskreis der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung am Goetheanum

Im Jahre 2002 wurde an der Zusammenkunft der anthroposophisch orientierten Bildungs- und Ausbildungsstätten für Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder ein internationaler Ausbildungskreis der damaligen Konferenz für Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Medizinischen Sektion am Goetheanum (heute Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung) begründet. Gründungsmitglieder waren die am Treffen in Kassel vertretenen Bildungs- und Ausbildungsstätten. Von ihnen wurden diese Richtlinien beschlossen und seither weiterentwickelt.

1.2 Grundlage

Der Ausbildungskreis der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung am Goetheanum ist ein Zusammenschluss von Bildungs- und Ausbildungsstätten für Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder, die für Ausbildungsfragen verantwortlich sind.

1.3 Mitgliedschaft

Die Ausbildungsstätte meldet schriftlich ihr Interesse an der Mitgliedschaft dem Ausbildungsrat und benennt eine Ansprechperson. Der Ausbildungsrat bestätigt der Ansprechperson die Mitgliedschaft. Von den Mitgliedern wird eine regelmässige und aktive Teilnahme an den jährlichen Treffen erwartet, ebenfalls ein Interesse für den internen Anerkennungsprozess.

1.4 Aufgaben

1.4.1 Weiterentwicklung der Grundlagen und Methoden der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie im Hinblick auf das Ausbildungswesen

- Gemeinsame Bearbeitung relevanter Fragestellungen
- Erforschung der Ausbildungsgrundlagen
- Anregung und Förderung der Forschung, insbesondere der Praxisforschung
- Vergleichbarkeit und Anerkennung der Ausbildungsgänge
- Anerkennung von Ausbildungsstätten innerhalb der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung am Goetheanum
- Anerkennung im internationalen und nationalen Rahmen
- Schaffen von qualitativen Kriterien zur Vergleichbarkeit und Anerkennung

1.4.2 Qualitätsentwicklung der Ausbildungsstätten

- Erarbeitung und Umsetzung aktueller Ausbildungsmethoden auf der Grundlage des trialen Ansatzes, wie sie im Handbuch für Ausbildungen in Heilpädagogik und Sozialtherapie und der Charta Berufliche Bildung angelegt sind.
- Gegenseitige Beratung und Unterstützung auch beim Aufbau neuer Ausbildungsstätten
- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildungsbegleiter:innen
- Entwicklung von Möglichkeiten des Austauschs von Studierenden

1.4.3 Vertretung der Berufsbilder, die im anthroposophischen Sozialwesen weltweit tätig sind. Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungs- und Berufsverbänden, Vertretung des Berufsbildes innerhalb internationaler und nationaler Zusammenhänge

- Zusammenarbeit innerhalb der Fachwissenschaft

1.4.4 Entwicklung, Aufrechterhaltung und Aktualisierung geeigneter internationaler Netzwerkstrukturen

- Pflegen eines umfassenden Bewusstseins
- Anbieten von gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten
- Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben

- Entwicklung von gemeinsamen Projekten

2 Organisation und Arbeitsweise

2.1 Fachlicher Austausch und Vollversammlung

Die jährlich stattfindende Zusammenkunft des Ausbildungskreises ist in erster Linie dem fachlichen Austausch im Sinne der oben aufgeführten Aufgaben gewidmet. Dazu sind alle Personen eingeladen, die in Ausbildungsstätten für Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder involviert sind. Eine Mitgliedschaft im Ausbildungskreis ist nicht zwingend Voraussetzung. Es können von einer Ausbildungsstätte auch mehrere Personen teilnehmen.

Gleichzeitig findet jeweils eine Vollversammlung des Ausbildungskreises statt. Bei Abstimmungen hat jede Mitgliedsorganisation eine Stimme.

Der Ausbildungskreis mandatiert die Mitglieder des Ausbildungsrates. Mandate zur Mitwirkung im Ausbildungsrat werden in der Regel von Mitarbeiter:innen aus Mitgliedsorganisationen des Ausbildungskreises übernommen werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausbildungskreis.

2.2 Ausbildungsrat

2.2.1 Grundlage

Der Ausbildungsrat ist das koordinierende Organ des internationalen Ausbildungskreises. Er vertritt diesen nach innen und aussen und ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Ausbildungskreises. Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

2.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Ausbildungsrates umfassen insbesondere

- Vor- und Nachbereitung der Treffen des Ausbildungskreises
- Durchführung und Begleitung von Initiativen des Ausbildungskreises
- Koordination des Anerkennungsprozesses
- Unterstützung der Leitung und Geschäftsstelle der Sektion im Bereich Ausbildung
- Wahrnehmung, Aufgreifen und Bearbeiten von aktuellen Fragestellungen

Der Ausbildungsrat legt gegenüber dem Ausbildungskreis regelmässig Rechenschaft ab.

2.2.3 Arbeitsweise

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft sich der Ausbildungsrat neben den internationalen Ausbildungstagungen in der Regel zwei bis dreimal im Jahr. Spezielle Aufgabenstellungen können auch an kleinere Gruppen delegiert werden. Diese sind dann gegenüber dem Ausbildungsrat rechenschaftspflichtig.

2.2.4 Voraussetzungen

Von den Mitgliedern des Ausbildungsrates wird erwartet

- ein repräsentatives Bewusstsein für die Gesamtheit des internationalen Zusammenhanges
- Initiative im Bewusstsein des Ganzen
- Engagement bezüglich übergeordneter Fragestellungen im Ausbildungsbereich
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Aufgaben und Projekten.

Die Mitglieder des Ausbildungsrates müssen in der Lage sein, den vielfältigen Arbeits- und Bewusstseinsrhythmus zwischen Ausbildungskreis und Ausbildungsrat durchzutragen. Die mit den Treffen verbundenen Kosten werden in der Regel von der Ausbildungsstätte getragen, an der die Mitglieder tätig sind.

2.2.5 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung des Ausbildungsrates werden regionale und fachliche Aspekte berücksichtigt. Die Geschäftssprachen sind Deutsch und Englisch. Ein Mitglied des Leitungsteams der Sektion ist ex officio im Ausbildungsrat vertreten. Die vom Ausbildungskreis mandatierten Mitglieder des Ausbildungsrates können bei Bedarf weitere Personen zur aufgabenbezogenen Mitwirkung kooptieren.

2.2.6 Amtsdauer

Die Mitglieder des Ausbildungsrates werden für eine Dauer von vier Jahren vom Ausbildungskreis gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.2.7 Mandatierung

Die Mitglieder des Ausbildungskreises können Personen für den Ausbildungsrat vorschlagen. Die Vorschläge werden dem Ausbildungsrat übermittelt. Der Ausbildungsrat führt im Vorfeld Gespräche mit möglichen Mitgliedern. Er kann auch selber aktiv werden und neue Mitglieder nominieren.

Aufgrund der Vorschläge erstellt der Ausbildungsrat eine Liste, die dem Ausbildungskreis als Ganzes zur Zustimmung vorgelegt wird. Einzelwahlen sind auf Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Repräsentant:innen möglich. Die Mitglieder des Ausbildungsrates treten dabei in den Ausstand. Bei Einzelwahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Repräsentant:innen. Einzelwahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

3 Anerkennung im Netzwerk der Ausbildungen für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie

3.1 Grundlegende Gesichtspunkte

Durch ihre internationale Zusammenarbeit bilden die Bildungs- und Ausbildungsstätten für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder ein Netzwerk, das sich einerseits dadurch auszeichnet, dass jede Organisation ihr eigenes unverwechselbares Profil besitzt, andererseits ein Zusammenhang des gegenseitigen Wahrnehmens, Lernens und Entwickelns gebildet worden ist, der das Ausbildungswesen gleichzeitig als eine zusammenhängende Einheit mit eigener Identität erscheinen lässt.

Die Mitglieder des Internationalen Ausbildungskreises der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung verstehen Anerkennung als einen Prozess der Gegenseitigkeit. Dieser bezieht sich im Sinne von Qualitätsentwicklung auf eine gleichberechtigte und verbindliche Zusammenarbeit, die gemeinsames Lernen und neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Basis für die Fragen bezüglich Anerkennung liegt in der Charta Berufliche Bildung. In diesem Dokument sind die grundlegenden Gesichtspunkte zur Ausbildungsqualität und zur Zusammenarbeit im internationalen Netzwerk niedergelegt worden und weiter zu erarbeiten.

Der Bedarf an anerkannten Ausbildungen ergibt sich unter verschiedenen Perspektiven für:

- Studierende, bzw. Bewerber:innen bei der Wahl einer Ausbildungsstätte
- Einrichtungen im Hinblick auf die Qualität und Kompetenz von Mitarbeitenden
- Ausbildungsstätten in der Zusammenarbeit in einem Netzwerk gemeinsamer Ziele und Interessen
- den Ausbildungskreis selbst und das internationale Netzwerk bei der Vertretung des Berufsbildes anthroposophischer Heilpädagogik und Sozialtherapie nach innen und aussen

Die Anerkennung innerhalb des Netzwerks «Heilpädagogik und Sozialtherapie» ersetzt nicht die Anerkennung der Bildungs- und Ausbildungsstätten innerhalb ihres jeweiligen Rechtsgebiets. Dort sind diese eingebunden in nationale ausbildungsrechtliche Gegebenheiten und Bedingungen. Diese sind die Grundlagen für die Durchführung der Ausbildungen im Hinblick auf die staatliche Anerkennung der Diplome und Zertifikate und die berufsrechtliche Stellung der Absolventen.

Die Anerkennung auf der Ebene der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung drückt aus, dass Inhalte und Methoden einer Ausbildung für anthroposophische Heilpädagogik und

Sozialtherapie entsprechen. Sie kann Ausbildungsgängen unterschiedlicher Zeitdauer, Niveaustufen und Fachrichtungen innerhalb des Berufsspektrums verliehen werden.

3.2 Anerkennungsbedingungen

Als Grundlage für die Anerkennung einer Bildungs- oder Ausbildungsstätte im Netzwerk des Internationalen Ausbildungskreises gelten:

3.2.1 Aktive Zusammenarbeit im Ausbildungskreis

Anerkannt werden können Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, die regelmässig als Mitglieder im internationalen und nationalen Netzwerk des Ausbildungskreises der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung mitarbeiten. Dazu gehören die Teilnahme an den Zusammenkünften und gemeinsamen Weiterbildungen, sowie die Information über die Entwicklung der eigenen Ausbildungsstätte.

3.2.2 Transparenz / Information über Konzeption und aktuelle Situation der Ausbildungsstätte

Im Verlauf des Anerkennungsverfahrens stellt die Bildungs- oder Ausbildungsstätte ein Portfolio mit detaillierten Informationen hinsichtlich der Konzeption und Durchführung der Ausbildung und der aktuellen Situation zur Verfügung. Darin ist auch ein Bericht zur Selbstevaluation enthalten.

3.2.3 Kollegiale Wahrnehmung

Für den Anerkennungsprozess haben die Bildungs- oder Ausbildungsstätten Anerkennungspartner, welche diese im Sinne einer Peer-Evaluation zu Hospitationen und Gesprächen besuchen.

3.3 Anerkennungsprozess

3.3.1 Funktionen, Rollen & Aufgaben

Um die Anerkennung der Bildungs- und Ausbildungsstätten innerhalb der Sektion umsetzen zu können, beruft der Ausbildungsrat eine Koordinator:in sowie eine Gruppe von Peer-Reviewer:innen. Gemeinsam mit der Koordinator:in sowie den Peer-Reviewer:innen ist der Ausbildungsrat verantwortlich für den Prozess der Durchführung von Anerkennungen wie er im Papier Leitfaden Anerkennungsprozess beschrieben ist.

3.3.2 Voraussetzungen für die Aufgabe Peer-Reviewer:in

Im Regelfall verfügen Peer-Reviewer:innen über eine mehrjährige und verantwortliche Tätigkeit im Ausbildungsbereich Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandter Berufsfelder und sind Repräsentant:innen oder Delegierte von Mitgliedern des Ausbildungskreises. Sie sind auch bereit, an den jährlichen Intervisionstreffen teilzunehmen.

3.3.3 Kompetenzen

Der Ausbildungsrat bestimmt in Absprache mit der Koordinator:in die Peer-Reviewer:innen. Ausbildungsrat und Koordinator:in entscheiden auf Grundlage des Berichtes der Peer-Reviewer:innen über die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die Verweigerung der Anerkennung oder die bedingte Anerkennung mit Auflagen und Empfehlungen. Der Ausbildungsrat entscheidet letztlich auch über den Umfang und die Art der Rezertifizierung.

3.3.4 Finanzen

Die mit der regelmässigen Intervisions- und Fortbildungsarbeit der Peer-Reviewer:innen verbundenen Kosten werden im Voraus mit dem Ausbildungsrat geregelt. Reise- und Aufenthaltskosten werden in der Regel von der Ausbildungsstätte der Teilnehmenden getragen. Ausnahmen müssen im Voraus mit dem Ausbildungsrat geregelt werden

3.3.5 Rechenschaft und Dokumentation

Der Ausbildungsrat legt gegenüber dem Ausbildungskreis über die Anerkennungsprozesse regelmässig Rechenschaft ab. Die Dokumentation und Archivierung der Unterlagen erfolgt in der Cloud der Sektion durch die Koordinator:in.

3.3.6 Leitfaden Anerkennungsprozess

Weitere Verfahrensfragen sowie die konkrete Umsetzung des Anerkennungsprozesses sind im Leitfaden Anerkennungsprozess festgelegt.

Das Papier «Grundlagen und Arbeitsweise» des internationalen Ausbildungskreises der Konferenz für Heilpädagogik und Sozialtherapie wurde in seiner ersten Fassung im Jahr 2002 von dessen Vollversammlung beschlossen und im Mai 2007 revidiert. Die vorliegende erweiterte Fassung wurde am 13. Mai 2011 vom Ausbildungskreis verabschiedet und in Kraft gesetzt. Bestätigt durch den Internationalen Ausbildungskreis April 2015 in Kassel.

Eine leicht veränderte Fassung wurde am 4. Mai 2017 beim Treffen des Ausbildungskreises bestätigt. Im April 2019 wurde diese vom Ausbildungsrat an die neue Namensgebung der vormaligen Konferenz – Anthroposophic Council for Inclusive Social Development – angepasst.

Im April 2023 hat der Ausbildungsrat grundlegende Änderungen der Verantwortung für den Anerkennungsprozess erarbeitet und dazu die Papiere «Grundlagen und Arbeitsweise» sowie «Leitfaden Prozess der Anerkennung» im Ausbildungskreis überarbeitet und dem Ausbildungskreis als Beschlussvorlage vorgelegt. Diese wurden in der vorliegenden Fassung am 29. April 2023 vom Ausbildungskreis verabschiedet.

Im April 2025 wurden die Papiere angepasst, um die Gründung der Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung zu berücksichtigen, die die Arbeit Anthroposophic Council for Inclusive Social Development innerhalb der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (Goetheanum) übernommen hat.